



25th IVR World Congress
LAW SCIENCE AND TECHNOLOGY
Frankfurt am Main
15–20 August 2011

Paper Series

No. 061 / 2012

Series A

Methodology, Logics, Hermeneutics, Linguistics, Law and Finance

Hubert Schnüriger

Eine Statustheorie subjektiver
Rechte: Kernelemente einer dritten
Theorie subjektiver Rechte

URN: urn:nbn:de:hebis:30:3-249199

This paper series has been produced using texts submitted by authors until April 2012.
No responsibility is assumed for the content of abstracts.

Conference Organizers:

Professor Dr. Dr. h.c. Ulfrid Neumann,
Goethe University, Frankfurt/Main
Professor Dr. Klaus Günther, Goethe
University, Frankfurt/Main; Speaker of
the Cluster of Excellence “The Formation
of Normative Orders”
Professor Dr. Lorenz Schulz M.A., Goethe
University, Frankfurt/Main

Edited by:

Goethe University Frankfurt am Main
Department of Law
Grüneburgplatz 1
60629 Frankfurt am Main
Tel.: [+49] (0)69 - 798 34341
Fax: [+49] (0)69 - 798 34523

Eine Statustheorie subjektiver Rechte:

Kernelemente einer dritten Theorie subjektiver Rechte

Abstract: The aim of this contribution is to introduce and outline a third theory of rights. Concentrating on claim-rights, it proposes to approach this aim via the concept of a directed duty. This approach is justified by the widely shared presupposition that an entity has a right if and only if a duty is owed to this entity. Unlike some prominent other proposals, this contribution does not contrast directed duties with undirected ones. It contrasts two ways a duty can be related to an entity. On the one hand, a duty can be owed to an entity. In this case it is directed to this entity. On the other hand, a duty can concern an entity. There is no reason to presuppose that they exclude each other, on the contrary. Theories of rights have to reconstruct the difference between these two ways a duty can be related to an entity. After having introduced the starting point for a theory of rights in that way, the two classic theories of rights will be rejected, the will theory and the interest theory. The main focus lies on the shortcomings of the different versions of the interest theory. This criticism helps to formulate the conditions a convincing theory of rights has to meet. In the last part, the status theory of rights will be outlined.

Keywords: Theories of Rights, Status Theory of Rights, Interest Theory of Rights, Directed Duties, Statustheorie von Rechten, Gerichtete Pflichten

Subjektive Rechte spielen in den meisten zeitgenössischen Auseinandersetzungen über normative Fragen eine zentrale Rolle. Es gibt kaum eine Debatte, die nicht mindestens teilweise als Auseinandersetzung über Rechte geführt wird – entweder in Form der Frage, wer ein Recht worauf hat oder in Form der Frage, wer oder was überhaupt Rechte haben kann. Diese Prominenz des Rechtsbegriffs lässt sich wohl hauptsächlich auf zwei Charakteristiken von Rechten zurückführen. Zum einen erlaubt der Rechtsbegriff eine Fokussierung auf bestimmte Individuen – diejenigen, welche die jeweiligen Rechte haben und sich so als die Subjekte der Rechte verstehen lassen. In der deutschen Sprache wird dies durch die leicht irreführende Attribuierung ‚subjektives‘ Recht immer schon zum Ausdruck gebracht. Zum anderen wird Rechten gerne eine besondere normative Kraft zugeschrieben. Wer im Kontext einer Auseinandersetzung ein Recht geltend machen kann, hat, um eine beliebte Metapher aufzunehmen, sehr gute Karten in der Hand.¹

¹ Vgl. Ronald Dworkin, Rights as Trumps, in: Jeremy Waldron (Ed.), *Theories of Rights*, Oxford 1984, 153-167.

Die Prominenz und Selbstverständlichkeit von Rechtsrekursen täuscht allerdings darüber hinweg, dass der Rechtsbegriff selbst keineswegs klar oder unumstritten ist. Seit mehr als 200 Jahren wird die Frage, was denn ein Recht ist, als eine mehr oder weniger starre Auseinandersetzung zwischen zwei Theorieansätzen geführt – der Willentheorie einerseits, der Interessentheorie andererseits. Die Wurzeln beider Theorieansätze reichen jedoch weiter in die Vergangenheit zurück. Im letzten Jahrzehnt ist Bewegung in diese Auseinandersetzung gekommen, indem die klassische Gegenüberstellung von zwei Theorieansätzen gerechtfertigterweise vermehrt in Frage gestellt wird.² Ziel dieses Beitrages ist es denn auch, einen relativ eigenständigen Beitrag zur Klärung des Rechtsbegriffs in Form einer dritten Theorie subjektiver Rechte zu skizzieren. Zu diesem Zweck wird zunächst herausgearbeitet, wie die Frage nach dem Begriff subjektiver Rechte am besten ansetzt. In einem nächsten Schritt werden die beiden klassischen Theorien subjektiver Rechte zurückgewiesen. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Zurückweisung der Interessentheorie. Die Auseinandersetzung mit dieser Theorie erlaubt, Adäquatheitsbedingungen für eine Theorie subjektiver Rechte zu formulieren. Abschliessend wird die Statustheorie als eine überzeugende dritte Theorie subjektiver Rechte eingeführt und kurz skizziert.

I. Voraussetzungen und Ansatzpunkt

Eine Theorie subjektiver Rechte muss angeben, wie die beiden eingangs erwähnten Fragen beantwortet werden können. Die klassischen Theorien subjektiver Rechte stellen die erste in den Vordergrund, indem sie mit der Frage einsetzen, unter welchen Bedingungen von einem Individuum gesagt werden kann, dass es ein Recht besitzt. Wie zu zeigen sein wird, müssen sie dabei jedoch immer auch implizit die zweite Frage thematisieren und beantworten. Sie müssen immer schon Stellung dazu beziehen, welche Arten von Entitäten überhaupt Rechte haben können. Die klassischen Theorien setzen damit beim ersten der beiden Charakteristiken an, welche als mögliche Erklärung für die Prominenz von subjektiven Rechten angeführt wurden. Auffallenderweise wird das zweite Charakteristikum einer spezifischen normativen Kraft von subjektiven Rechten in der Literatur über den Rechtsbegriff kaum direkt diskutiert. Damit zeigt sich hier das umgekehrte Bild zur allgemeinen moral- und rechtsphilosophischen Literatur, in der diese besondere normative Kraft von Rechten eine grosse Rolle spielt,

² Vgl. dazu Frances M. Kamm, Rights, in: *The Oxford Handbook of Jurisprudence and Philosophy of Law*, ed. by J. Coleman et al., 2002, 476-513; Rowan Cruft, Rights: Beyond Interest Theory and Will Theory?, in: *Law and Philosophy* 23/4 (2004), 347-397; Leif Wenar, The Nature of Rights, in: *Philosophy & Public Affairs* 33/3 (2005), 223-252; George W. Rainbolt, *The Concept of Rights*, 2006; Gopal Sreenivasan, A Hybrid Theory of Claim-Rights, in: *Oxford Journal of Legal Studies* 27/2 (2007), 281-310; Matthew H. Kramer/Hillel Steiner, Theories of Rights: Is There a Third Way? in: *Oxford Journal of Legal Studies* 27/2 (2007), 281-310; Carl Wellman, The Functions of Rights, *Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie* 97/2 (2011), 167-176.

während die klassischen Auseinandersetzungen über den Rechtsbegriff erstaunlich selten zur Kenntnis genommen werden. Der vorliegende Beitrag reiht sich nahtlos in diese holzschnittartig gezeichnete Tendenz ein, indem er bei den klassischen Auseinandersetzungen zwischen den etablierten Theorien subjektiver Rechte ansetzt. Allerdings beansprucht er zugleich, durch seine Zugangsweise das Fundament dafür legen zu können, die spezifische normative Kraft von Rechte rekonstruieren zu können.

Grundlage der folgenden Ausführungen ist die klassische Vorstellung, dass Rechte eine triadische Struktur aufweisen: Ein Recht ist immer das Recht eines Rechtssubjekts gegenüber einem Rechtsadressaten auf etwas, den Rechtsgegenstand.³ Der Beitrag bezieht sich zugleich ausschliesslich auf jene paradigmatischen Verwendungsweisen des Terminus ‚subjektives Recht‘, bei denen der Gegenstand eine Handlung oder Unterlassung des Rechtsadressaten ist. Für diese oft ‚Anspruchsrechte‘ genannten Rechte gilt, dass der Rechtsadressat dem Rechtssubjekt *gegenüber* die Pflicht hat, eine Handlung auszuüben oder zu unterlassen.⁴ Ein Beispiel dafür ist etwa das Recht jeder Person gegenüber jeder anderen Person, von ihr nicht geschlagen zu werden, dem die Pflicht einer jeden Person gegenüber jeder anderen korreliert, sie nicht zu schlagen. Vor diesem Hintergrund lassen sich Rechte am besten als relationale deontische Eigenschaften verstehen.⁵

Eine Theorie subjektiver Rechte setzt sinnvollerweise bei diesem Korrelativitätsverhältnis von Rechten und Pflichten an. Von entscheidender Bedeutung ist, dass die jeweiligen Pflichten als *gerichtete* oder *adressierte Pflichten* zu verstehen sind, indem sie *gegenüber* dem Rechtssubjekt bestehen. Das Spezifikum von gerichteten Pflichten wird oft durch die Wendung akzentuiert, dass die Ausübung der Pflicht dem Individuum *geschuldet* ist, dem gegenüber die Pflicht besteht. Eine Verletzung der Pflicht entspricht zugleich einem *Unrecht ihr gegenüber*.

Die Diskussion und Konturierung von gerichteten Pflichten erfolgt in der Literatur gerne unter Bezugnahme auf zwei unterschiedliche Kontrastpaarungen. Die erste orientiert sich an

³ Vgl. z.B. Robert Alexy, *Theorie der Grundrechte*, 1985, 171f. Der Einfachheit halber wird hier nur die männliche Form verwendet.

⁴ Vgl. Wesley Newcomb Hohfeld, *Fundamental Legal Conceptions as Applied in Judicial Reasoning*, 2001, 13. In dieser Bestimmung wird vorausgesetzt, dass sogenannte Immunitätsrechte eine spezifische Art von Anspruchsrechten darstellen. Gegenstand von Immunitätsrechten sind normative Handlungen, die definiert sind als Handlungen, deren Ausführung zu einer Veränderung der normativen Verhältnisse führt. Wer dieses Verständnis nicht teilt, versteht Anspruchsrechte als eine Art von (zwei Arten von) Rechten, die als Gegenstand die Handlung anderer haben. Immunitätsrechten korreliert als solchen diesem Ansatz gemäss keine Pflicht anderer, die entsprechende Handlung auszuüben. Vertreter einer solchen Unterscheidung zwischen Immunitätsrechten und Anspruchsrechten stehen in der Rechtfertigungspflicht, was in diesem Fall genau unter einem Immunitätsrecht zu verstehen ist.

⁵ Die Vorstellung von Rechten als relationalen Eigenschaften wurde von Stepanians in die Diskussion eingeführt. Vgl. Markus Stepanians, *Rights as Relational Properties – In Defense of Right/Duty-Correlativity*, 2005 (Manuskript), 39, 43, 131.

der Gegenüberstellung von gerichteten und nicht-gerichteten Pflichten. Nicht-gerichtete Pflichten sind Pflichten, die keinen Adressaten haben. Anders formuliert: Nicht-gerichtete Pflichten sind solche, denen keine Rechte korrelieren. Wer diese Kontrastpaarung zum Ausgangspunkt nimmt, erschliesst sich die Frage nach dem Begriff eines subjektiven Rechts ausgehend von der Frage, was gerichtete von nicht-gerichteten Pflichten genau unterscheidet. Obwohl diese Gegenüberstellung insbesondere in der englischsprachigen Literatur äusserst populär ist,⁶ weist sie eine fundamentale Schwäche auf. Es ist nicht evident, dass es tatsächlich nicht-gerichtete Pflichten gibt. Das trifft zum Beispiel auch auf Wohltätigkeitspflichten zu, die häufig als Kandidaten für nicht-gerichtete Pflichten genannt werden. Es ist zunächst nicht klar, ob es sich hierbei tatsächlich um begründbare Pflichten handelt oder ob sie nicht lediglich verdienstliche Handlungen bezeichnen. Selbst wenn sich Wohltätigkeitspflichten als Pflichten begründen lassen, ist jedoch nicht klar, ob es sich dabei nicht um elliptisch formulierte gerichtete Pflichten handelt. Weshalb sollte etwa die Pflicht, Menschen in grosser Armut zu helfen, nicht als eine Pflicht verstanden werden, die diesen Menschen gegenüber besteht und deren Ausübung ihnen geschuldet ist? Selbst wenn sich für die Vorstellung, dass es sich hierbei um eine nicht-gerichtete Pflicht handelt oder, allgemeiner ausgedrückt, dass es nicht-gerichtete Pflichten gibt, gute Gründe anführen lassen sollten, ist diese Gegenüberstellung für die Frage nach dem Rechtsbegriff nicht geeignet. Sie setzt voraus, was allererst zu erarbeiten ist, indem sie ein Argument in Form eines Kriteriums impliziert, das angibt, unter welchen Bedingungen eine Pflicht gegenüber einer Entität besteht.

Die zweite, unproblematischere Kontrastpaarung rekurriert auf die Unterscheidung zwischen Pflichten *in Ansehung* einer bestimmten Entität oder *in Bezug auf* sie und Pflichten *ihr gegenüber*. Die zentrale Bedeutung dieser Unterscheidung ist nachhaltig von Immanuel Kant betont worden.⁷ Anders als bei der ersten Kontrastpaarung muss hier nicht vorausgesetzt werden, dass es nicht-gerichtete Pflichten gibt. Bei näherem Hinsehen zeigt sich nämlich, dass dieser Kontrast auch als Binnendifferenzierung gerichteter Pflichten verstanden werden kann. Er bringt unterschiedliche Weisen zum Ausdruck, wie sich eine Pflicht auf eine Entität beziehen kann. Mit der Wendung *in Bezug auf* wird auf das Objekt der Handlung referiert, die geboten oder verboten ist. Sie zielt denn auch auf den Inhalt der Pflicht ab. Das lässt sich an

⁶ Vgl. z.B. Herbert L. A. Hart, Are there any natural rights?, in: *The Philosophical Review* 64/2 (1955), 175-191, 182; Joel Feinberg, The Nature and Value of Rights, in: Ders., *Rights, Justice, and the Bounds of Liberty. Essays in Social Philosophy*, Princeton 1980, 143-157, 143f; Carl Wellman, *A Theory of Rights. Persons Under Laws, Institutions, and Morals*, Totowa/N.J 1985, 30ff; Leonard W. Sumner, *The Moral Foundation of Rights*, Oxford 1987, 24f; Gopal Sreenivasan, Duties and Their Direction, in: *Ethics* 120/3 (2010), 465-494, 466f.

⁷ Immanuel Kant, Die Metaphysik der Sitten, in: Ders.: *Gesammelte Schriften*, hrsg. von der Preussischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1900ff, Bd. VI, 203-493, 442f.

einem der von Kant eingebrachten Beispiele veranschaulichen. Die Pflicht, Tiere nicht grausam zu behandeln, besteht zweifellos in Bezug auf Tiere. Sie bezieht sich darauf, wie mit Tieren richtig umzugehen ist. Wie Kant zu Recht betont, wäre es ein Fehler, daraus zu schliessen, dass die Pflicht auch *gegenüber* den Tieren besteht. Ein solcher Schluss ist zwar verführerisch, weil die Adressaten gerichteter Pflichten in den meisten Fällen auch zugleich die Handlungsobjekte darstellen. Dies muss aber nicht so sein. Mit einem solchen Schluss würde ein moraltheoretisch offensichtlich gewichtiger Unterschied zwischen zwei Arten, wie sich Pflichten auf Entitäten beziehen können unterschlagen. Dieser Unterschied wird nicht nur von Kant eingeklagt, sondern spiegelt sich in wichtigen Diskussionen der Angewandten Ethik wider. Es ist eines, die Frage zu stellen, wie mit ‚überzähligen‘ Embryonen umzugehen ist, ein anderes, ob ihnen ein bestimmter Umgang geschuldet ist. Offen ist nun zum einen, wie dieser Unterschied genau zu verstehen ist. Zum anderen – und damit zusammenhängend – stellt sich die Frage, unter welchen Bedingungen von einer Entität gesagt werden kann, dass sie die Adressatin einer gerichteten Pflicht ist. Genau diese Frage sollte eine Theorie subjektiver Rechte beantworten können. Sie muss damit in erster Linie angeben können, unter welchen Bedingungen eine Pflicht *gegenüber* und nicht etwa nur *in Bezug auf* eine Entität besteht.

II. Die Willenstheorie

Die Willens- oder Kontrolltheorie geht davon aus, dass Rechtssubjekte ein bestimmtes Mass an Kontrolle über eine Pflicht anderer ausüben können – indem sie etwa die Pflichtsubjekte von der Pflicht entbinden oder umgekehrt die Erfüllung der Pflicht in der einen oder anderen Weise erzwingen können.⁸ Dieser Theorie gemäss besteht eine Pflicht gegenüber einer Entität, wenn diese Entität Kontrolle über die Pflicht ausüben kann. Die Willenstheorie tritt in unterschiedlichen Ausgestaltungen auf. Alle Versionen der Willenstheorie sehen sich dem Vorwurf ausgesetzt, in verschiedenen Hinsichten zu ausschliessend zu sein.⁹ Am stossendsten ist, dass als Rechtssubjekt nur in Frage kommt, wer oder was überhaupt fähig ist, Pflichten anderer bewusst zu kontrollieren. Kleinkinder, geistig Schwerstbehinderte, Komatöse aber auch Tiere kommen aus begrifflichen Gründen als Rechtssubjekte nicht in Frage. Dieser Standardeinwand ist derart gewichtig, dass es sich nahelegt, den Blick direkt auf die zweite klassische Theorie zu wenden.

⁸ Vgl. z.B. Herbert L. A. Hart, Legal Rights, in: Ders., *Essays on Bentham. Studies in Jurisprudence and Political Theory*, Oxford 1982, 162-193, 183f.

⁹ Vgl. Neil MacCormick, Rights in Legislation, in: Peter M. S. Hacker/Raz, Joseph (Ed.): *Law, Morality, and Society. Essays in Honour of H. L. A. Hart*, Oxford 1977, 189-209, 197ff.

III. Die Interessentheorie

Ein Vorteil des zweiten Theorieansatzes wird denn auch darin gesehen, dass er offener ist als die Willenstheorie. Die Interessentheorie besagt im Kern, dass Rechte Interessen der Rechtssubjekte schützen und fördern. Sie muss zunächst nur voraussetzen, dass Rechtssubjekte Interessen haben. ‚Interesse‘ ist dabei in einem objektiven Sinne zu verstehen: Im Interesse einer Entität ist, was gut für sie ist und nicht notwendigerweise das, woran sie ein Interesse nimmt. In diesem Sinne handelt es sich bei einem Interesse nicht um ein mentales Phänomen.¹⁰ Die Interessentheorie kann so direkt an die zweifellos verbreitete Intuition anknüpfen, dass eine Rechts-Pflicht-Beziehung für das Rechtssubjekt von Vorteil ist.

Auch wenn die Interessentheorie mit der Vorstellung ansetzt, dass Rechte im Interesse des Rechtssubjekts sind, ist unbestritten, dass nicht jedes Individuum, das von einer Pflicht profitiert auch ein entsprechendes Recht hat. Wenn ein Schuldner seinem Gläubiger endlich seine Schulden zurückzahlt und dieser mit dem Geld sich beim kürzlich in die Gegend gezogenen Schneider einen Anzug erwirbt, profitiert der Schneider von der Schuldbegleichung und damit von der Pflichtausübung. Es wäre aber absurd zu sagen, dass er ein Recht darauf hat, dass der Schuldner seine Schulden zurückzahlt. Nicht minder absurd wäre es zu sagen, dass der Schuldner ihm gegenüber die Pflicht hat, seine Schulden zurückzuzahlen. Um solche Implikationen verhindern zu können, müssen Interessentheoretiker ein Qualifikationskriterium in Form eines *Nicht-Kontingenz-Kriteriums* einführen.¹¹ Grob lassen sich zwei Strategien zur Lösung des Kontingenzproblems unterscheiden. Entsprechend lässt sich zwischen zwei Versionen der Interessentheorie differenzieren. Beide können intern nochmals unterschiedlich ausgestaltet werden.

1. Die begründungsinsensitive Interessentheorie

Die erste, *semantische Strategie* versucht, das Kontingenzproblem über eine Präzisierung des Inhalts von gerichteten Pflichten zu lösen. Wie auch immer diese Strategie konkret umgesetzt wird, sie kann nicht leisten, was sie leisten sollte – nämlich ein befriedigendes Kriterium zur Unterscheidung der beiden Bezugnahmen von Pflichten auf Individuen an die Hand zu geben, die zum Ausgangs- und Prüfstein einer befriedigenden Theorie subjektiver Rechte gesetzt wurde. Sie bekommt nämlich immer nur die Handlungsobjekte in den Blick.

¹⁰ Vgl. z.B. Christine Swanton, The Concept of Interests, in: *Political Theory* 8/1 (1980), 83-101, 83.

¹¹ Vgl. Rudolph von Jhering, *Der Geist des römischen Rechts auf den verschiedenen Stufen seiner Entwicklung*, Dritter Teil, Erste Abteilung, 5. unveränd. Aufl., Leipzig 1906, 336; David Lyons, Rights, Claimants, and Beneficiaries, in: Ders., *Rights, Welfare, and Mill's Moral Theory*, Oxford 1994, 23-46, 29; Matthew H. Kramer, Rights Without Trimmings, in: Ders./Nigel E. Simmonds/Hillel Steiner, *A Debate over Rights. Philosophical Enquiries*, Oxford 1998, 7-111, 81.

Dies lässt sich zunächst darüber veranschaulichen, dass diese Version der Interessentheorie zu höchst kontraintuitiven Rechtszuschreibungen führt. Wenn ein Arbeiter die Pflicht hat, den Traktor über das Wochenende unterzustellen, damit er keinen Schaden durch das angekündigte Gewitter nimmt, hätte der Traktor diesem Ansatz gemäss ein Recht, untergestellt zu werden. Es wäre schliesslich gut und insofern im Interesse des Traktors, untergestellt zu werden. Es erscheint jedoch sowohl absurd zu sagen, dass der Traktor ein Recht hat als auch, dass die Pflicht, ihn unterzustellen, ihm gegenüber besteht. Kramer, einer der dezidiertesten zeitgenössischen Vertreter der Interessentheorie, versucht diese Implikation auszuschliessen, indem er eine Klausel in Bezug auf mögliche Rechtssubjekte einführt. Als Rechtssubjekte kommen seines Erachtens nur Entitäten mit moralischem Status in Frage. Das sind seines Erachtens Entitäten, deren Interessen ihren Wert in sich selbst haben und deshalb auch die Begründungsbasis von Pflichten anderer bilden können.¹² Wer die Frage stellt, ob zum Beispiel Embryonen Rechte haben können, fragt danach, ob ihre Interessen und damit ihr Wohlergehen eine bestimmte Art von Wert haben. Der Rechtsbegriff ist so immer schon moralisch imprägniert. Allerdings zieht Kramer nicht den Schluss, dass Rechte tatsächlich im Interesse der Rechtssubjekte begründet sein müssen.¹³ Das ist nicht einfach nachzuvollziehen. Das Manöver macht den Anschein, unliebsame Implikationen der eigenen Theorie durch theoriefremde Massnahmen künstlich auszuschliessen. Es ist nicht einsichtig, weshalb über den Rechtsbegriff Entitäten ausgezeichnet werden sollen, um derentwillen Pflichten begründet werden können, wenn in der Identifizierung von Rechtssubjekten von der Begründungsstruktur von Rechts-Pflicht-Beziehungen abgesehen werden soll.

Das grundsätzliche Problem bleibt allerdings selbst dann bestehen, wenn Kramers Argumentation in diesem Punkt gefolgt wird. Er verfügt nämlich über keine Möglichkeit, zwischen Pflichten, die in Bezug auf Entitäten und Pflichten, die gegenüber Entitäten bestehen zu unterscheiden, wenn es sich dabei um Entitäten handelt, die grundsätzlich Rechte haben können. Das klassische und vieldiskutierte Problem von Drittbegünstigungsverträgen bzw. Drittbegünstigungsverprechen veranschaulicht dies eindrücklich. Ein Beispiel für eine solche Konstellation ist das Versprechen einer Person, des Promittenten, gegenüber seinem Freund, sich um dessen kranken Vater zu kümmern. Der begründungsinsensitiven Interessentheorie gemäss hätte zweifellos der Vater ein Recht darauf, dass der Promittent handelt, wie er versprochen hat und sich um ihn kümmert. Er ist der Begünstigte der Pflicht

¹² Vgl. Matthew H. Kramer, Getting Rights Right, in: Ders. (Ed.), *Rights, Wrongs, and Responsibilities*, Basingstoke 2001, 28-95, 33, 49.

¹³ Vgl. Kramer/Steiner (Fn. 2), 299, 304.

und entsprechend auch Adressat der Pflicht des Promittenten.¹⁴ Zweifelhaft ist hingegen, ob sich im Rahmen der begründungsinsensitiven Interessentheorie ein Recht des Freundes begründen lässt, dass der Promittent handelt, wie er zu handeln versprochen hat und sich um seinen Vater kümmert. Sowohl der moralische als auch der juristische *common sense* sehen das gerade umgekehrt. Es erscheint selbstverständlich, dass der Freund ein Recht besitzt, dass der Promittent handelt, wie er ihm gegenüber zu handeln versprochen hat. Weniger klar – und in unterschiedlichen Rechtsordnungen auch keineswegs einheitlich geregelt – ist die Frage, ob der Drittbegünstigte, im Beispiel der Vater, ein entsprechendes Recht besitzt. Der hier vorgeschlagene Ansatz mit der Unterscheidung zwischen zwei Arten, wie sich Pflichten auf Entitäten beziehen können, zeigt auf, worin der Fehler der begründungsinsensitiven Interessentheorie besteht. Die begründungsinsensitive Interessentheorie verknüpft die Gerichtetheit von Pflichten durch ihr semantisches Qualifikationskriterium vorschnell mit ihrem Inhalt. Als Adressatin einer gerichteten Pflicht kommt notwendigerweise nur eine Entität in den Blick, auf welche die Pflicht inhaltlich bezogen ist. Eine Pflicht kann nur gegenüber einer Entität bestehen, wenn sie auch in Bezug auf diese Entität besteht. Weil das semantische Qualifikationskriterium nicht nur ein notwendiges, sondern auch ein hinreichendes Kriterium für Rechtszuschreibungen darstellt, muss dieser Theorie gemäss notwendigerweise darauf geschlossen werden, dass im Beispiel der Vater ein Recht erwirbt. Die enge Verknüpfung von Rechtszuschreibungen mit dem Inhalt von gerichteten Pflichten erweist sich aber in erster Linie als augenscheinliche Hypothek, wenn es um die Frage geht, ob auch die Promissare in Drittbegünstigungsversprechen ein Recht auf die Ausübung der jeweiligen Versprechenspflicht besitzen, also diejenigen, denen das Versprechen gegeben wird. Vertreter der begründungsinsensitiven Interessentheorie müssen zeigen, dass die Pflicht auch im Interesse des Promissars ist. Ein Blick in die Literatur zeigt, dass sie sich damit sehr schwer tun und letztlich scheitern.¹⁵

2. Die begründungssensitive Interessentheorie

Die zweite Strategie zur Einführung eines Kontingenz-Kriteriums ist überzeugender. Sie stellt den begrifflichen Zusammenhang zwischen einem Recht und dem relevanten Interesse des Rechtssubjekts nicht über den Inhalt des Rechts bzw. der betreffenden gerichteten Pflicht her, sondern über ein bestimmtes Begründungsverhältnis. Obwohl in den meisten Darstellungen

¹⁴ Vgl. Kramer (Fn. 11), 67, 82.

¹⁵ Kramer zum Beispiel wählt verschiedene Ansätze, um dieser Nachweisaufforderung nachzukommen. Vgl. Kramer (Fn. 11), 80; Kramer/Steiner (Fn. 2), 302. Das Problem liegt für diesen Ansatz nicht in erster Linie darin zu zeigen, dass Versprechenspflichten im Interesse derjenigen Partei begründet liegen, der etwas versprochen wird, sondern darin, dass dieses Interesse auch im Inhalt der Pflicht gespiegelt sein muss.

der Interessentheorie suggeriert wird, dass ein Begründungszusammenhang zwischen Rechten und Interessen besteht, fehlt eine ausgearbeitete begründungssensitive Interessentheorie, welche der Korrelativität von Rechten und Pflichten und damit auch der triadischen Struktur von Rechten angemessen Rechnung trägt. Wie eine solche Theorie im Kern aussehen kann, lässt sich jedoch im Ausgang der einflussreichen Ausgestaltung der begründungssensitiven Interessentheorie durch Raz erarbeiten.¹⁶ Er bestimmt den Rechtsbegriff wie folgt: „X has a right’ if and only if X can have rights, and, other things being equal, an aspect of X’s well-being (his interest) is a sufficient reason for holding some other person(s) to be under a duty. [...] An individual is capable of having rights if and only if either his well-being is of ultimate value or he is an ‘artificial person’ (e.g. a corporation).“¹⁷ Wenn der Sonderfall juristischer Personen beiseite gelassen wird, lassen sich diesem Ansatz gemäss zwei zentrale Bedingungen für Rechtszuschreibungen herauschälen. Die erste Bedingung nennt jene Voraussetzungen, die eine Entität erfüllen muss, um überhaupt als Rechtssubjekt in Frage zu kommen. Gemäss Raz können Individuen Rechte haben, deren Wohlergehen und damit deren Interessen intrinsischen Wert besitzen.¹⁸ Die zweite Bedingung gibt an, unter welchen Bedingungen ein Individuum tatsächlich ein Recht besitzt. Wird der Vorschlag von Raz in einer Weise aufgenommen, welcher der triadischen Struktur von Rechten und damit der Korrelativität von Rechten und Pflichten gerecht wird, stellt sie sich folgendermassen dar: Ein Individuum besitzt ein Recht, wenn eines seiner Interessen einen hinreichenden Grund für die Pflicht eines anderen Individuums ist, dieses Interesse zu schützen oder zu fördern.

Auch ohne diese Überlegungen weiter ausführen zu müssen, sind die Vorteile einer begründungssensitiven Interessentheorie evident. Anders als in Kramers Ansatz stehen die Bedingung, die erfüllt sein muss, um als Rechtssubjekt in Frage zu kommen, und die Bedingung, die erfüllt sein muss, um tatsächlich ein Recht zu haben, in keinem kontingenten Verhältnis zueinander. Gleichzeitig trennt sie die beiden Weisen, wie sich Pflichten auf eine Entität beziehen können, begrifflich konsequent voneinander. Gerichtete Pflichten haben als solche nichts mit dem Inhalt der Pflicht zu tun, sondern mit der Art ihrer Begründung. Eine begründungssensitive Interessentheorie muss aber selbstverständlich nicht bestreiten, dass gerichtete Pflichten in der Regel durch das Interesse begründet werden, das sie unmittelbar

¹⁶ Joseph Raz’ Ansatz kann nicht unmittelbar übernommen werden, weil sich in seiner Bestimmung des Rechtsbegriffs die problematische Vorstellung spiegelt, dass Rechte als Gründe für Pflichten zu verstehen sind und nicht notwendigerweise eine korrelative Pflicht besitzen müssen. Diese unterschiedliche Zugangsweise äussert sich zum Beispiel darin, dass gemäss Raz nicht notwendigerweise Handlungen des Rechtsadressaten Gegenstand von Rechten sein müssen. Der Ansatz von Raz ist stark beeinflusst von Neil MacCormicks Rechtsbegriff. Vgl. MacCormick (Fn. 9), 202.

¹⁷ Joseph Raz, *The Morality of Freedom*, Oxford 1986, 166.

¹⁸ Die Ausführungen von Raz machen deutlich, dass er den Ausdruck ‚ultimate‘ so verwendet, wie üblicherweise der Begriff ‚intrinsic‘ eingeführt wird. Vgl. Raz (Fn. 17), 177f.

schützen. Die begriffliche Trennung schafft Raum für eine befriedigende Lösung im Falle von Verträgen und Versprechen zu Gunsten Dritter. Ob der Promissar ein Recht darauf hat, dass der Promittent sein Versprechen hält und, im Beispiel, sich um den Vater des Promissars kümmert, hat damit zu tun, wie die Pflicht begründet wird. Hier scheint die Antwort auf der Basis der begründungssensitiven Interessentheorie in Übereinstimmung mit dem *common sense* dem Promissar ein Recht zuschreiben zu können, wenn allgemein gilt, dass die Pflicht, ein Versprechen zu halten, im Interesse derjenigen Person begründet werden kann, der ein Versprechen gegeben wird. Es ist allerdings wichtig im Blick zu behalten, dass die Zuschreibung auf der Basis substantieller Überlegungen erfolgt.¹⁹ Gleichzeitig gibt es keinen Grund anzunehmen, dass die Pflicht des Promittenten, sich um den Vater des Freundes zu kümmern, nicht auch auf der Basis einer zweiten Überlegung begründen lässt. Wie weiter oben erwähnt wurde ist es keineswegs klar, ob der Vater als der Begünstigte der Pflicht ein Recht erwirbt. Die begründungssensitive Interessentheorie gibt dafür eine plausible Erklärung. Ob der Vater ein Recht erwirbt, hängt davon ab, ob sein Interesse als Drittbegünstigter hinreichend ist, um zu rechtfertigen, dass der Promittent durch sein Versprechen auch ihm gegenüber eine Pflicht einget. Das ist eine substantielle Frage und damit keine, die auf der Ebene des Rechtsbegriffs beantwortet werden kann oder soll.

Die begründungssensitive Interessentheorie weist in der eingeführten Form allerdings zwei Schwächen auf. Die offensichtliche Herausforderung für die Interessentheorie besteht darin, dass nicht einsichtig ist, wieso vorausgesetzt werden soll, dass Rechte nur im *Interesse* der (typischen) Rechtssubjekte begründet liegen können. Der Begriff des subjektiven Rechts ist in einer Weise gefasst, die immer schon eine im weitesten Sinne welfaristische Werttheorie voraussetzt. Gleichzeitig ist unbestritten, dass diese Werttheorie eine Minderheitenposition darstellt.

Die Interessentheorie hat in dieser Form ein zweites Problem: Sie konzentriert sich nur auf den Wert von Zuständen oder Eigenschaften des Rechtssubjekts, nicht aber auf den Wert des Rechtssubjekts selber. Gerichtete Pflichten bestehen aber gegenüber Individuen und nicht gegenüber ihren Interessen oder anderen Eigenschaften. Damit sind die Eckpfeiler eines überzeugenderen Rechtsbegriffs auf dem Tisch:

- *Begründungssensitivität*: Rechte weisen eine bestimmte Rechtfertigungsstruktur auf.

¹⁹ Es kann durchaus bestritten werden, dass Versprechenspflichten sich im Interesse des Promissars begründen lassen. Wenn dieser Vorbehalt korrekt ist, spricht dies zusätzlich für die weiter unten skizzierte Statustheorie, da sie die Frage, welche Eigenschaft von Promissaren es genau ist, welche die einschlägige Pflicht rechtfertigt, offen lässt.

- *Substantial-axiologische Neutralität*: Jede Eigenschaft eines Individuums und nicht nur sein Interesse kann grundsätzlich als Basis für Rechtszuschreibungen dienen.
- *Formal-axiologische Setzung*: Rechte setzen voraus, dass das Rechtssubjekt Wert hat.

IV. Die Statustheorie subjektiver Rechte

1. Der Status von Rechtssubjekten

Der Gedanke, dass Rechtszuschreibungen wesentlich den Wert des Rechtssubjekts zum Ausdruck bringen, kann sich der Sache nach auf eine breite Abstützung berufen. Die Versuche, Menschenrechte oder Grundrechte über die Würde des Menschen zu begründen, zeugen beispielsweise davon. Eine Theorie subjektiver Rechte, welche diesen Gedanken ernst nimmt, lässt sich als eine Statustheorie subjektiver Rechte verstehen.²⁰ In dieser Bezeichnung spiegeln sich die zwei zentralen Aufgaben des Statusbegriffs, die ihm in der Moralphilosophie gerne zugeschrieben werden: Er soll diejenigen Individuen identifizieren, die moralisch um ihrer selbst willen zählen und gleichzeitig die wichtigsten Pflichten und Erlaubnisse zu formulieren erlauben, die ihnen gegenüber bestehen.²¹

Die erste Aufgabe erfüllt der Statusbegriff in Form eines axiologischen Schwellenbegriffs. Individuen mit moralischem Status beziehen ihren Wert nicht aus ihrem Verhältnis zu etwas anderem, sondern sie sind auf Grund ihres Eigenwertes zu berücksichtigen.²² Um diesen Wert von Individuen vom Eigenwert von Eigenschaften wie Interessen abzugrenzen, lässt er sich als inhärenter Wert bezeichnen.²³ Die zweite Aufgabe erfüllt der Statusbegriff, indem er die fundamentalsten deontischen Eigenschaften eines Individuums zum Ausdruck bringt. Auch in Erfüllung dieser Aufgabe wird er oft als ein Schwellenbegriff verwendet. Das bekannteste Beispiel ist wohl das Verbot, Personen nur als Mittel zu gebrauchen. Die beiden Dimensionen des Statusbegriffs verschwimmen oft. Das sieht man gerade am soeben erwähnten Personenbegriff: Die einen definieren ‚Person‘ dadurch, was mit Personen gemacht werden darf, die anderen dadurch, dass sie auf Grund bestimmter Eigenschaften einen bestimmten axiologischen Status haben. Der axiologische Statusbegriff erscheint nun für das Verständnis des Rechtsbegriffs zentraler, weil er den Bogen zwischen dem axiologischen und dem deontischen Bereich schlägt. Allerdings ist

²⁰ Vgl. Frances M. Kamm, Rights, in: Jules Coleman et al. (Ed.), *The Oxford Handbook of Jurisprudence and Philosophy of Law*, Oxford 2002, 476-513, 487.

²¹ Vgl. Mary Ann Warren, *Moral Status: Obligations to persons and other living things*, Oxford 1997, 9f; Frances M. Kamm, *Intricate Ethics*, Oxford 2007, 227ff.

²² Vgl. Kenneth E. Goodpaster, On Being Morally Considerable, in: *The Journal of Philosophy*, 75/6 (1978), 308-325, 309, 320.

²³ Diese Sprachregelung folgt der Diktion von Tom Regan. Vgl. Tom Regan, *The Case for Animal Rights*, London 1983, 235ff.

interessant, dass jene Autoren, welche mehr oder weniger pointiert den Statusbegriff in der Debatte verwenden, ihm eine deontische Schlagseite geben.²⁴

Rechtzuschreibungen setzen so nicht nur voraus, dass Rechtssubjekte inhärenten Wert haben, sondern auch, dass Rechte jeweils um der Rechtssubjekte willen bestehen. Der Kerngedanke des Statusmodells lässt sich in einer vertrauten Weise auch so fassen, dass Rechte zum Ausdruck bringen, was es heisst, die jeweiligen Rechtssubjekte zu achten.

2. *Rechtssubjekte und ihre Rechte*

Die Einführung des Rechtsbegriffs ist in dieser Form abstrakt. Gegenstand der Achtung sind Individuen mit bestimmten, allgemeinen Eigenschaften. Ein Individuum zu achten heisst immer auch, bestimmten seiner Eigenschaften angemessen Rechnung zu tragen. Ein Individuum wird etwa geachtet, indem seinem Wohlergehen, seinem Leben oder seiner Vernunftfähigkeit angemessen Rechnung getragen wird.²⁵ Wenn gelegentlich betont wird, dass Achtung ihren Ausdruck in verschiedensten Handlungen finden kann,²⁶ ist ein Grund zweifellos darin zu sehen, dass sich Achtung vor Individuen in der Berücksichtigung verschiedener ihrer Eigenschaften konkretisiert. Vor diesem Hintergrund lassen sich die Anwendungsbedingungen für Rechtzuschreibungen folgendermassen ausformulieren:

X hat dann und nur dann ein Recht gegenüber Y, dass Y die Handlung z ausführt, wenn

- a) Y die Pflicht hat, die Handlung z auszuführen
- b) X inhärenten Wert hat
- c) die Pflicht um X willen besteht
- d) eine Eigenschaft von X ein hinreichender Grund für die Pflicht von Y ist.

Mit der ersten Bedingung a) wird betont, dass Rechte als deontische Eigenschaften zu verstehen sind. Die Bedingungen b) und c) formulieren den abstrakten Gedanken, dass Rechte zum Ausdruck bringen, was den Rechtssubjekten aus Achtung geschuldet ist. Sie formulieren so den Kerngedanken der Statustheorie als Statustheorie. Die vierte Bedingung d) ist der

²⁴ Vgl. z.B. Thomas Nagel, *Personal Rights and Public Space*, in: *Philosophy & Public Affairs* 24/2 (1995), 83-107, 85ff; Kamm (Fn. 21), 253ff. Der Grund für diese Betonung des Deontischen ist darin zu sehen, dass diese Autorinnen und Autoren den Rechtsbegriff im Kontext einer Verteidigung nicht-konsequentialistischer Ansätze vorbringen.

²⁵ Vgl. Thomas M. Scanlon, *What We Owe to Each Other*, Cambridge/Mass. 1998, 169.

²⁶ Vgl. z.B. Elizabeth Anderson, *Value in Ethics and Economics*, Cambridge/Mass. 1993, 20.

Tatsache geschuldet, dass sich Achtung vor Individuen in der Berücksichtigung bestimmter Eigenschaften des Achtungsobjekts konkretisiert.²⁷

Als Ausgangspunkt der Frage nach einem angemessenen Rechtsbegriff wurde die Unterscheidung zwischen Pflichten, die *gegenüber* Individuen bestehen und Pflichten, *die in Bezug auf* Individuen bestehen, eingeführt. Die Statustheorie kann beanspruchen, dieser Unterscheidung Rechnung zu tragen. Gleichzeitig erlaubt sie eine einsichtige Rekonstruktion von Auseinandersetzungen über normative Fragen, wenn sie als Auseinandersetzungen über Rechte geführt werden. Werden sie als Debatten darüber geführt, wer oder was überhaupt Rechte haben kann, stellt sich dies als Auseinandersetzung darüber dar, welche Entitäten inhärenten Wert und damit moralischen Status besitzen. Die Statustheorie gibt der Frage, welche Entitäten Rechte haben können, zwar eine anspruchsvolle, formal-axiologisch bestimmte Tiefenstruktur, ist aber in substantieller Hinsicht enthaltsam. Werden die Debatten hingegen als Auseinandersetzungen darüber geführt, wer ein Recht worauf hat, geht es um die Frage, welche Eigenschaften von Entitäten mit inhärentem Wert hinreichend sind, um Pflichten anderer um dieser Entitäten willen zu begründen.

Adresse: Dr. des. Hubert Schnüriger, Basel / Switzerland.

Universität Basel, Philosophisches Seminar, Nadelberg 6-8, CH-4051 Basel, E-Mail: Hubert.Schnueriger@unibas.ch

²⁷ Dieser Abschnitt stellt eine wörtliche Übernahme aus der noch nicht publizierten Dissertation *Eine Statustheorie moralischer Rechte* dar. Dieser Beitrag stellt im Kern eine Wiedergabe der systematisch wichtigsten Elemente des ersten Teils der Dissertation dar.